

Versammlung der Lehrer zur Gründung des Lehrerverbandes
am 19. April 1949 in L i e m e .

Das älteste Mitglied der Lehrer, Fräulein Erne Nissen, eröffnet etwa 10¹⁵ Uhr die Versammlung und bestimmt, wer den Vorsitz führt, den dann Herr von Schenck übernimmt. Gräfin B r e d o w wird gebeten, als juristischer Beirat an der Sitzung teilzunehmen.

Herr von Schenck erklärt, wie seine Satzungen entstanden sind. Es sind wohl Anregungen von verschiedenen Seiten im Rundbrief der Lehrer geäußert, als auch Vorschläge, die während der Tagung von Hohenlimburg entstanden sind, darin verarbeitet worden.

Gräfin Bredow hat auszusetzen, daß die Schenck'schen Satzungen zu lang und in einigen Punkten zu wenig klar sind. Nicht gelöst ist die Kernfrage:

Stammschule - Zweigschule - Zentralschule

Sie selber kann nicht eher Gegenvorschläge machen, bevor sie sich nicht mit den Satzungen anderer ähnlicher Verbände (z.B. Loheland) beschäftigt hat. Viele der Schenck'schen Vorschläge hält sie für sehr gut, sie müssten unbedingt mit verwertet werden.

Fräulein Schulze meint, einige Punkte der Satzungen müssten verändert werden, so sollte L i e m e als Haupt- oder Stammschule mehr herausgehoben werden und dort auch in der Hauptsache die Ausbildungsschüler unterrichtet werden, allerdings mit dem Zusatz, falls sich in der Zukunft andere gleichartige Schulen bilden sollten, diese die gleiche Berechtigung haben müssten.

Gräfin Bredow warnt vor übereilten Beschlüssen, da eigentlich eine Gründung erst erfolgen kann, nachdem die Satzungen festliegen.

Daraufhin schlägt Fräulein Seyd vor, eine Lehrervertretung zu wählen, deren erste Aufgabe die Ausarbeitung und Verbesserung der Schenck'schen Satzungen sein sollte. nach einer Diskussion über die Amtsdauer der Vertretung einigt man sich auf zwei Jahre, zumal ein neuerliches Zusammenkommen allen beteiligten Schwierigkeiten bereiten würde. Der Vorschlag, zur Wahl zu schreiten, wird angenommen und folgende 9 Kandidaten werden aufgestellt:

- | | | |
|--------------------|------------------------|------------------------|
| 1) Anka Schulze, | 4) Waltraut Seyd, | 7) Wilhelm v. Schenck, |
| 2) Marie Selbmann, | 5) Irmgard v. Harling, | 8) Grete Ottmer, |
| 3) Hanna Siem, | 6) Anita Grauding, | 9) Dora Idler. |

Bei der Frage der Stimmübertragung der abwesenden Mitglieder kommt es zu Schwierigkeiten derart, daß nicht alle Stimmübertragungen schriftlich vorliegen. Die Gräfin warnt vor Formverletzungen, die sich in der Zukunft ungünstig auswirken können. Es wird entschieden, nur die Stimmübertragungen aus der Ostzone gelten zu lassen. Daraufhin wird gewählt mit folgendem Ergebnis:

Anka Schulze	25 Stimmen	Hanna Siem	15 Stimmen
v. Schenck	23	Waltraut Seyd	18
		Harling	

Die Lehrervertretung besteht also aus:

Anka Schulze, Herrn v. Schenck, Waltraut Seyd, Irmgrad v. Harling u. Hanna Siem.

Marie Selbmann und Hedwig Andersen werden einstimmig zu Ehrenvorsitzenden ernannt.

Die erste Arbeit der Vertretung ist die Ausarbeitung der Satzungen. Es werden nun die Punkte besprochen, die besonders verbesserungsbedürftig erscheinen.

I 2 der Schenck'schen Satzungen.

Wir erkennen die Liemer Schule als Stammschule, die Schulen in Weimar und Rotenburg als Zweigschulen an. Neu zu gründende Zweigschulen bedürfen der Anerkennung durch die Vertretung. Bei Anführung des Falles Töpfer wird erklärt, daß ihre Schule nicht als Zweigschule in dem obengenannten Sinne gilt. Eine Eintrittsaufforderung erhält Fräulein Töpfer mit befristeter Antwortzeit zugeschickt, nachdem die Satzungen festliegen.

II 5a

Die Vertretung wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

II 9b

Die Helferinnen können ein Vierteljahr ihrer Assistenzzeit bei auswärtigen Lehrkräften ableisten.

II 10

Die Prüfung wird in der Stammschule abgehalten, zum Prüfungsausschuß gehören:

- a) Hauptamtliche Lehrkräfte der Schule,
- b) der Prüfungsausschuß der Lehrervereinigung,
- c) die nebenamtlichen Lehrkräfte bzw. auswärtigen Lehrkräfte, bei denen der Schüler Unterricht hatte,
- d) als Beisitzer sämtliche Lehrkräfte.

II 9 b

Als Zusatz der Vorschlag von Anka Schulze, das Lebensalter für die Überreichung des Diploms mit 24 Jahren festzulegen.

Bei Inhabern des Lehrdiploms, die keinen lebendigen Kontakt mit der Schule halten, muß Diplomentziehung überlegt werden. Der Eintritt in den Lehrerverband ist allen freigestellt.

Nach Fertigstellung der Satzungen werden sie Fräulein Andersen zur endgültigen Genehmigung vorgelegt, danach müssen sie von allen Lehrkräften unterschrieben werden.

Die Versammlung wird um 13¹⁵ Uhr geschlossen.

Satzungen

der Lehrervereinigung der Gesamtschule

Schlaffhorst-Andersen

1.

a) Zur **Wahrung des Geisteserbes** der Gesamtschule Schlaffhorst-Andersen für Atmung, Sprache und Gesang, wie es in dem Lebenswerk von Fräulein Clara Schlaffhorst und Fräulein Hedwig Andersen Gestalt gewonnen hat, tritt neben die „Gesellschaft der Freunde“ eine Vereinigung der Lehrer. Die Lehrerschaft fühlt sich in ihrer Gesamtheit zur Fortführung dieses ihr anvertrauten Geisteserbes berufen und verpflichtet, mißbräuchliche Verwendung des Namens der beiden Gründerinnen zu verhindern.

b) Dieser Vereinigung können sämtliche **Inhaber des Lehrerdiplooms** der Gesamtschule Schlaffhorst-Andersen beitreten.

c) Diese Lehrdiplome wurden bis 1945 von Fräulein Schlaffhorst und Fräulein Andersen gemeinsam als Leiterinnen ihrer Schule erteilt. Die nach dem Ableben von Fräulein Schlaffhorst durch Fräulein Andersen allein verteilten Lehrdiplome stehen diesen gleich. Von der Gründung der Lehrervereinigung ab liegt die **Erteilung der Diplome** fortan der Gesamtheit der Lehrerschaft ob gemäß dieser Satzung.

2.

a) Nur Diplom-Inhaber sind berechtigt, ihre Tätigkeit unter dem Namen „**Schule Schlaffhorst-Andersen**“ auszuüben. Soweit dies in schulischer Form geschieht, muß diesem Gesamtnamen eine entsprechende Bezeichnung hinzugefügt werden. Die bisher anerkannten Schulen sind:

Schule Schlaffhorst-Andersen, Haupthaus Lieme/Lippe,
Schule Schlaffhorst-Andersen, Haus Selbmann-Schlaffhorst, Rotenburg,
Schule Schlaffhorst-Andersen, Haus Schulze, Rotenburg,
Schule Schlaffhorst-Andersen, Kinderheim Krüger, Weimar.

b) Neu zu gründende Schulen müssen ihre Prospekte und ihre Lehrpläne der Lehrervertretung zur Genehmigung vorlegen, bevor sie als weitere Zweigschulen anerkannt werden.

3.

Die Vereinigung nimmt die Rechtsform eines **nichtrechtsfähigen Vereins** an.

Ihre Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, welcher die Bezeichnung Vertretung führt.

4.

a.) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle 2 Jahre zusammen. Sie wird durch den Vorsitzenden der Vertretung einberufen und geleitet, wobei - außer in Eilfällen - eine Einladungsfrist von 4 Wochen innezuhalten ist. Wird aus den Kreisen der Mitglieder von mehr als einer Seite schriftlich gegen das Vorliegen des Eilfalles Widerspruch erhoben, so entscheidet die nächste ordentlich einberufene Mitgliederversammlung darüber, ob der Eilfall vorgelegen hat oder nicht.

Die Gründungsversammlung ist zugleich die erste Mitgliederversammlung.

b.) Den Beratungen der Mitgliederversammlung liegt die von der Vertretung festgesetzte **Tagesordnung** zugrunde, und die Versammlung ist über die auf der Tagesordnung stehenden Fragen stets beschlußfähig, über Satzungsänderungen jedoch nur dann, wenn die Mitglieder bei der Einladung darauf hingewiesen wurden und mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

c.) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ernennt der Vorsitzende ein Mitglied zum **Protokollführer**. Dieser hat am Schluß der Versammlung in Stichworten die wesentlichen Punkte der Besprechung und Beschlußfassung der Versammlung vorzutragen. Über Meinungsverschiedenheiten ist abzustimmen. Die endgültige Fassung des Protokolls ist spätestens innerhalb von 14 Tagen fertigzustellen und vom Vorsitzenden der Vertretung zu genehmigen.

5.

a.) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen 5 Mitglieder als **Vertretung**, die die Geschäfte der Vereinigung für die Dauer von 2 Jahren ehrenamtlich führt. Bei Lücken durch Tod oder anderweitigem Ausscheiden eines ihrer Mitglieder ergänzt sich die Vertretung für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach pflichtmäßigem Ermessen selbst.

Alle Wahlen müssen durch Stimmzettel **schriftlich** und geheim stattfinden. Verstöße hiergegen machen die Wahl ungültig, selbst (und gerade dann,) wenn die Wahl einstimmig erfolgt ist.

b.) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann sowohl persönlich wie durch schriftlich **Bevollmächtigte** ausgeübt werden, jedoch muß der Bevollmächtigte Mitglied der Vereinigung sein.

6.

Sämtliche Wahlen bedürfen der Bestätigung durch Fräulein **Andersen**. Diese kann ihr Bestätigungsrecht nur persönlich und nicht durch einen Vertreter ausüben. Die Befugnis, gewählte Mitglieder zu bestätigen, erlischt mit ihrem Tode. Fräulein Andersen und Frau Selbmann sind lebenslänglich beratende Ehrenmitglieder der Vertretung.

7.

Die **Vertretung** regelt die Verteilung ihrer Ämter unter sich. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, sofern sämtlichen Vertretungsmitgliedern die Möglichkeit gegeben wird, sich daran zu beteiligen.

8.

Die Vertretung hat die **Aufgabe**, die Lehrervereinigung nach außen zu vertreten.

Innerhalb der Vereinigung hat sie die **Verbindung** unter allen Schulen und Einzelmitgliedern möglichst zu pflegen und ihnen mit Rat und Tat fördernd beizustehen.

Es ist ihr demnach **Einblick** zu gewähren sowohl in die Arbeit der Schulen wie die der einzelnen frei arbeitenden Lehrkräfte.

Über Veröffentlichungen, welche die Gesamtschule betreffen, ist sie zu unterrichten.

9.

a.) Bei der Heranbildung geeigneten Nachwuchses an Lehrkräften, sowie bei der Anerkennung und Erteilung von Lehrdiplomen hat die Vertretung im Namen der Lehrerschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

b) Die **Erlangung eines Lehrdiploms** der Gesamtschule Schlaffhorst-Andersen setzt eine mindestens 3-jährige Gesamtausbildung voraus. Davon sollen als Lernzeit mindestens 1 Jahr im Haupthaus Lieme und mindestens ein halbes Jahr in einer der anderen anerkannten Schulen oder bei frei arbeitenden anerkannten Lehrkräften zugebracht werden. Die zweijährige Lernzeit schließt ab mit einer vor dem Prüfungsausschuß der Lehrerschaft abzulegenden 1. Prüfung (Helferprüfung).

c) Dieser **Prüfungsausschuß** wird von der Vertretung nach Anhörung der Schulleitung des Haupthauses von Fall zu Fall bestellt. Er setzt sich zusammen aus dem Kreis derjenigen Lehrkräfte, die den Schüler während seiner Ausbildungszeit unterrichtet haben, wobei dem Prüfungsausschuß in jedem Fall ein Vertreter der Hauptschule Lieme und ein Vertreter der übrigen Lehrerschaft angehören müssen. Der Ausschuß soll nicht mehr als 4-5 Personen umfassen. Allen Inhabern des Lehrdiploms steht es frei, den Prüfungen als Zuhörer beizuwohnen.

10.

a.) Nach bestandener 1. Prüfung ist eine Helferzeit abzuleisten, von der dreiviertel Jahr im Haupthaus Lieme, einviertel Jahr nach freier Wahl an einer der anerkannten Schulen oder bei einer frei arbeitenden Lehrkraft absolviert werden soll. Bewährt sich der Helfer während dieser Zeit, so ist er zur zweiten Prüfung (**Lehrerprüfung**) zuzulassen, jedoch nicht vor seinem 24. Lebensjahr. Die Lehrerprüfung wird von einem Beauftragten der Lehrervertretung unter Mitwirkung eines Vertreters der Hauptschule Lieme abgenommen. Nach Bestehen dieser Prüfung erhält der Prüfling ein von der Lehrervertretung auszustellendes Lehrdiplom.

b) Anstelle des vollberechtigten Lehrdiploms kann die Lehrervertretung in Ausnahmefällen **beschränkte** Diplome erteilen, die nur zu begrenzter Tätigkeit auf Sondergebieten berechtigen. In solchen Fällen findet nur eine Prüfung statt, auf die Ziffer 9c entsprechend anzuwenden ist. Eine Helferzeit entfällt und ein Anspruch auf Eintritt in die Lehrervereinigung wird nicht erworben.

11.

a.) **Verwirkt** der Inhaber eines Lehrdiploms durch andauernden unwürdigen Lebenswandel oder andere schwerwiegende Gründe das Recht, als Lehrer im Sinne von Fräulein Schlaffhorst und Fräulein Andersen tätig zu sein, so kann die Vertretung durch einstimmigen Beschluß sein Diplom bis zur nächsten Mitgliederversammlung suspendieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig darüber, ob dem Betreffenden die Anerkennung als Lehrkraft der Gesamtschule Schlaffhorst-Andersen entzogen wird oder nicht. Der Beschluß, durch den die Anerkennung **entzogen** wird, muß mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt sein, und diese Mehrheit muß zugleich mindestens zweidrittel der gesamten Mitgliederzahl umfassen.

b.) Hat die Vertretung die Suspension eines Lehrdiploms ausgesprochen, so kann die betr. Lehrkraft sich der Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht durch vorzeitigen Austritt aus der Vereinigung entziehen.

12.

a) Die **Mitgliedschaft** in der Lehrervereinigung der Gesamtschule Schlaffhorst-Andersen wird erworben mit der Aufnahme durch die Vertretung. Lehnt die Vertretung die Aufnahme eines Antragstellers ab, der nach seiner Überzeugung die Voraussetzungen der obigen Ziffer 1 erfüllt, so steht diesem die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu, die über die Aufnahme endgültig entscheidet.

b.) Der **Austritt eines Mitgliedes** erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dieser Vertretung. Er wird wirksam jeweils zum 1. des nächsten Vierteljahres.

13.

Der **Mitgliedsbeitrag** beträgt 6,- DM im Jahr. Im Falle von Arbeitslosigkeit oder Not kann die Vertretung ein Mitglied der Vereinigung von der Zahlung befreien.

14.

Die **Auflösung** der Vereinigung bedarf eines mit zweidrittel Mehrheit gefaßten Beschlusses der Mitgliederversammlung, auf welcher mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sein müssen. Der Antrag auf Auflösung muß bei der Einladung auf der Tagesordnung gestanden haben.

15.

Sämtliche Mitglieder der Lehrervereinigung erkennen durch ihre Unterschrift vorstehende Satzungen als rechtsverbindlich an und **bevollmächtigen** durch ihre eigenhändige Unterschrift die Vertretung, in ihrem Namen alle diejenigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, zu denen diese Satzungen sie ermächtigt.

Rotenburg/Fulda, 31. Jan. 1950
Anka Schulze

Lieme/Lippe, 4. Februar 1950.
Irmgard von Harling

Rülfenrod, 10. Februar 1950.
Wilhelm Frhr. Schenck zu Sch.

Göttingen, 1. Februar 1950.
Hanna Siem

Wuppertal, 6. Februar 1950.

Eutin, den 9. Februar 1950.

Waltraud Seyd

Hedwig Andersen

Satzung vom 9. Februar 1950

maschschr. Rundschreiben

Lehrervertretung der Schule Schlaffhorst-Andersen

Rotenburg/Fulda
25. August 1950

An die Lehrkräfte der Gesamtschule Schlaffhorst-Andersen

Liebe Kollegen!

Endlich ist es so weit, dass wir Euch die Satzungen gedruckt zusenden können, deren Ausarbeitung Ihr uns auf der Gründungsversammlung in Lieme am 19. April 1949 aufgetragen habt.

Wir haben uns an die Richtlinien gehalten, die uns damals gegeben wurden und hoffen mit diesen Satzungen unsrer Lehrervereinigung eine Grundlage gegeben zu haben, von der aus wir gemeinsam miteinander in den kommenden Jahren weiterarbeiten können. Es war uns eine Freude, dass Fräulein Andersen unserem Werke zugestimmt und die Mitverantwortung übernommen hat.

Fräulein Andersen hat uns beauftragt allen Lehrkräften ihre herzlichen Grüsse zu übermitteln und für die Geldbeträge zu danken, welche aus Anlass ihrer Augenoperation unter ihren älteren Schülern gesammelt worden sind.

Mit der Zustimmung von Frln. Andersen, die ihre Unterschrift am 9.II.50 gegeben hat, hat unsere Lehrervereinigung eine Satzung erhalten und ist damit rechtswirksam ins Leben getreten.

Die am 19. April 1949 in Lieme gewählte Lehrervertretung hat ihre Arbeit im vollen Umfange aufgenommen. Mitglieder der Lehrervertretung sind:

Anka Schule (16) Rotenburg/Fulda, Untertor 4, als Vorsitzende

Wilhelm Schenck zu Schweinsberg (16) Ehringshausen/Oberhessen als Schriftführer

Waltraut Seyd (21b) Elberfeld-Wuppertal, am neuen Hessen 4 als Kassenwart

Jrmgard von Harling (21a) Lieme/Lippe

Hanna Siem (20b) Göttingen, Hohe Weg 8

An die einzelnen Lehrkräfte der Gesamtschule ergeht nun die Aufforderung die Satzungen zu prüfen, und sich zu entscheiden, ob ein Jeder dieser Fassung grundsätzlich zustimmt und unserer Lehrervereinigung beitreten will. Wir wissen, dass der geistige Zusammenhalt unter den Lehrkräften nicht der Form eines Vereins bedarf um lebendig zu bleiben, aber die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass manche Aufgaben, insbesondere die Prüfung des Lehrernachwuchses einer festen Formgebung bedarf. Außerdem können die besonders gearteten Interessen der Lehrkräfte nachdrücklicher wahrgenommen werden. Wir wollen und werden keine Vereinsmeierei betreiben und stehn in ständigem, regem Gedankenaustausch mit der Gesellschaft der Freunde und der Liemer Schulleitung. Das gegenseitige Vertrauensverhältnis kommt dadurch zum Ausdruck, dass ein Mitglied der

Lehrervereinigung gleichzeitig der Liemer Schulleitung und dem Vorstand der Gesellschaft der Freunde unserer Schule angehört.

Der Mitgliedsbeitrag in der Gesellschaft der Freunde, der bisher 12 DM jährl. betrug, ermäßigt sich für die Mitglieder unserer Lehrervereinigung auf die Hälfte und beträgt somit nur noch 6.- DM.

Unter diesen Umständen hoffen wir, dass Ihr Alle in unserer Lehrervereinigung mitarbeiten werdet.

Um Euren Beitritt rechtsgültig zu machen, wird ein besonderes Exemplar unserer Satzungen bei allen Lehrkräften zur Unterschrift umlaufen.

Das unserem heutigen Schreiben beiliegende Satzungsexemplar wird persönliches Eigentum des Mitgliedes. Lehrkräfte, die nicht beizutreten wünschen, werden gebeten, dieses Exemplar bis zum 1. Oktober an den Schriftführer zurückzusenden.

Zur propagandistischen Förderung unserer Arbeit ist ein kleines Werbeblatt gedruckt worden, das allen Mitgliedern in beliebiger Anzahl zum Selbstkostenpreis von 1,25 DM für je 50 Stück zur Verfügung steht. Es kann bei Anka Schulze angefordert werden.

Die Bestellungen müssen bis 20. September eingegangen sein, weil der Drucker die Platte nicht länger zurückstellen kann.

Im Namen der Lehrervertretung

gez. Anka Schulze

gez. Wilhelm Schenk zu Schweinsberg.